



Mitteilungsblatt

Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 24. März 2010 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück-Nr. 12 vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Stück-Nr. 27 vom 18. Dezember 2009, beschlossen.

1. Der Punkt „Wiederholung von Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung 4.

Der neu eingefügte Absatz 3 lautet:

„(3) Die letzte Wiederholung einer Prüfung hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu beinhalten.“

2. Im Anschluss wird der Punkt „Wiederholung von Prüfungen“ in der nun geltenden Fassung verlautbart:

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Studierende der Montanuniversität Leoben sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein viertes Mal zu wiederholen (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(3) Die letzte Wiederholung einer Prüfung hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu beinhalten.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

Für den Senat:

O.Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter Kirschenhofer